

Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt (IZG LSA)

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 3. Juli 2007 beschlossenen

Entwurf eines Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt (IZG LSA)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer
Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt

Entwurf

Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA).**§ 1
Grundsatz**

(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber

1. den Behörden
 - a) des Landes und
 - b) der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und
2. den sonstigen Organen und Einrichtungen des Landes, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Einer Behörde im Sinne dieser Vorschrift steht eine natürliche Person oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient.

(2) Die Behörde kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begehrt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.

(3) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen gehen vor. Dies gilt nicht in den Fällen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. amtliche Information: jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu;
2. Dritter: jeder, über den personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.

**§ 3
Schutz von besonderen öffentlichen Belangen**

(1) Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht,

1. wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf

- a) internationale Beziehungen,
 - b) militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr,
 - c) Belange der inneren oder äußeren Sicherheit,
 - d) Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Versicherungsaufsichts-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden,
 - e) Angelegenheiten der externen Finanzkontrolle,
 - f) Maßnahmen zum Schutz vor unerlaubtem Außenwirtschaftsverkehr,
 - g) die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen,
2. wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann,
 3. wenn und solange
 - a) die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen oder
 - b) die Beratungen von Behörden
 beeinträchtigt werden,
 4. wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Verschlussanweisung für das Land Sachsen-Anhalt geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt,
 5. hinsichtlich vorübergehend beigezogener Information einer anderen öffentlichen Stelle, die nicht Bestandteil der eigenen Vorgänge werden soll,
 6. wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen im Wirtschaftsverkehr oder wirtschaftliche Interessen der Sozialversicherungen zu beeinträchtigen,
 7. bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information, soweit das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht,
 8. gegenüber der Verfassungsschutzbehörde sowie anderen in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen, soweit sie sicherheitsempfindliche Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes vom 26. Januar 2006 (GVBl. LSA S. 12,14) wahrnehmen,
 9. gegenüber Hochschulen, Universitätskliniken und Forschungseinrichtungen, einschließlich solcher Einrichtungen, die zum Transfer von Forschungsergebnissen gegründet wurden, soweit sie wissenschaftlich tätig sind,
 10. gegenüber der Medienanstalt Sachsen-Anhalt, soweit es die Aufsicht über die Rundfunkveranstalter betrifft, und den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen sowie
 11. gegenüber Finanzbehörden im Sinne des § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes, soweit sie in Verfahren in Steuersachen tätig werden.

(2) Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden, wenn in anderen als in Absatz 1 oder § 4 geregelten Fällen die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stellen erheblich beeinträchtigt würde, es sei denn, dass das Interesse an der Einsichtnahme das entgegenstehende öffentliche Interesse im Einzelfall überwiegt.

§ 4 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses

(1) Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.

(2) Der Antragsteller soll über den Abschluss des jeweiligen Verfahrens informiert werden.

§ 5 Schutz personenbezogener Daten

(1) Zugang zu personenbezogenen Daten darf nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Personenbezogene Daten besonderer Art im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger dürfen nur übermittelt werden, wenn der Dritte ausdrücklich eingewilligt hat.

(2) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt nicht bei Informationen aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat des Dritten in Zusammenhang stehen, und bei Informationen, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen.

(3) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs in der Regel dann, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer beschränkt und der Dritte als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat.

(4) Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer von Bearbeitern sind vom Informationszugang nicht ausgeschlossen, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist.

§ 6 Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

§ 7 Antrag und Verfahren

(1) Über den Antrag auf Informationszugang entscheidet die Behörde, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 2 ist der Antrag an die Behörde zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient. Betrifft der Antrag Daten Dritter im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 oder § 6, muss er begründet werden. Bei gleichförmigen Anträgen von mehr als 50 Personen gilt § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 17 bis 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(2) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen oder ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist. Entsprechendes gilt, wenn sich der Antragsteller in den Fällen, in denen Belange Dritter berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden erklärt.

(3) Auskünfte können mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Die Behörde ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu prüfen.

(4) Im Fall der Einsichtnahme in amtliche Informationen kann sich der Antragsteller Notizen machen oder Ablichtungen und Ausdrucke fertigen lassen. § 6 Satz 1 bleibt unberührt.

(5) Die Information ist dem Antragsteller unter Berücksichtigung seiner Belange unverzüglich zugänglich zu machen. Der Informationszugang soll innerhalb eines Monats erfolgen. § 8 bleibt unberührt.

§ 8 Verfahren bei Beteiligung Dritter

(1) Die Behörde gibt einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann.

(2) Die Entscheidung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekannt zu geben. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 9 Ablehnung des Antrags; Rechtsweg

(1) Die Bekanntgabe einer Entscheidung, mit der der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird, hat innerhalb der Frist nach § 7 Abs. 5 Satz 2 zu erfolgen.

(2) Soweit die Behörde den Antrag ganz oder teilweise ablehnt, hat sie mitzuteilen, ob und wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich ist.

(3) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

(4) Gegen die ablehnende Entscheidung sind Widerspruch und Verpflichtungsklage zulässig. Ein Widerspruchsverfahren nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen wurde. § 8a des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Bundesdisziplinargesetzes findet keine Anwendung.

§ 10 Verwaltungskosten

(1) Für die Durchführung dieses Gesetzes werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. § 1 Abs. 1 Satz 2, § 3 Abs. 2, §§ 4 bis 10 sowie §§ 12 bis 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten entsprechend, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die Gebühr schließt Verwaltungskosten oder Entgelte, die für eine Weiterverwendung im Sinne des § 2 Nr. 3 des Informationsweiterverwendungsgesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2913) in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden können, nicht ein.

(3) Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen für Amtshandlungen nach diesem Gesetz die Gebührentatbestände und Gebührensätze sowie die Pauschalbeträge für Auslagen im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 8 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt durch Verordnung zu bestimmen.

§ 11 Veröffentlichungspflichten

(1) Die Behörden sollen Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen.

(2) Organisations- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten sind nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemein zugänglich zu machen.

(3) Die Behörden sollen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pläne und Verzeichnisse sowie andere geeignete Informationen in elektronischer Form allgemein zugänglich machen.

§ 12

Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit

- (1) Jeder kann den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen, wenn er sein Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz als verletzt ansieht.
- (2) Die Aufgabe des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird vom Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen.
- (3) § 21 Abs. 3 und die §§ 22 bis 24 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger gelten entsprechend.

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Recht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.

§ 15

In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.
- (2) § 10 Abs. 3 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Der Gesetzentwurf bezweckt für Sachsen-Anhalt die Schaffung eines allgemeinen Anspruchs auf Zugang zu den den Behörden vorliegenden amtlichen Informationen. Unter solchen Informationen sind amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen zu verstehen. Die Vorreiterrolle auf dem Gebiet allgemeiner Informationsfreiheitsgesetze übernahm das Land Brandenburg mit seinem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz aus dem Jahre 1998. Es folgten die Länder Berlin, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein und im Jahr 2005 der Bund mit dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG -) vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722) Im Jahr 2006 haben die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Saarland Informationsfreiheitsgesetze erlassen.

Angesichts des Umfangs und der Qualität der vorhandenen amtlichen Informationen erfüllt ein allgemeines Recht auf Informationszugang, das unabhängig von persönlicher Betroffenheit besteht, die Wünsche der Menschen nach mehr Mitsprache beim Handeln der Verwaltung, nach mehr Transparenz und nach mehr bürgerschaftlicher Kontrolle. Sachkenntnisse sind die entscheidende Voraussetzung für eine Beteiligung des Bürgers an staatlichen Entscheidungsprozessen. Der freie Informationszugang ist geeignet, die aktive und kritische Beteiligung des Einzelnen an der Entwicklung des Gemeinwesens zu fördern und die Gefahr von Korruption zu mindern. Deshalb sollen amtliche Informationen in größerem Umfang als bisher zu allgemein zugänglichen Quellen erklärt werden.

In unserer modernen Informationsgesellschaft können die Informations- und Partizipationsanliegen der Menschen zudem verwaltungstechnisch leichter als noch in der Vergangenheit erfüllt werden. Mit dieser Entwicklung geht ein gewandeltes Staats- und Verwaltungsverständnis einher, nach dem der Staat den Menschen nicht mehr vorwiegend als Hoheitsträger, sondern zunehmend konsensorientiert gegenübertritt.

Bisher war der Zugang zu amtlichen Informationen generell von den Prinzipien des Aktengeheimnisses geprägt. Grundsätzlich sind Akten der Verwaltung Außenstehenden nicht zugänglich, sondern nur, soweit dies zur Wahrung von deren Interessen erforderlich ist. Bestimmte Verwaltungsvorgänge sind aber schon jetzt allgemein zugänglich, zum Beispiel Planunterlagen während der Auslegungsfristen in Planfeststellungsverfahren. Grundsätzlich frei zugänglich sind Umweltinformationen.

Der Gesetzentwurf sieht eine Umkehr dieses Regel-Ausnahme-Verhältnisses vor. Dies bewirkt unter anderem, dass dem Zugang zu amtlichen Informationen die allgemeine Pflicht zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit nach § 61 Abs. 1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt (BG LSA) nicht entgegensteht.

Künftig sollen amtliche Informationen frei zugänglich sein, es sei denn, dass besondere öffentliche oder private Belange entgegenstehen. Dieser Paradigmenwechsel wird unter Umständen dort nicht erreicht, wo in anderen Rechtsvorschriften bestehende Regelungen über den Zugang zu amtlichen Informationen dem Gesetz vorge-

hen und solche Vorschriften noch nicht unter dem Blickwinkel allgemeiner Informationsfreiheit erlassen worden sind. Der Vorrang dieser Normen ergibt sich aus § 1 Abs. 3. Nach Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs werden daher im jeweiligen Fachrecht bereichsspezifisch getroffene Regelungen des Landes zum Informationszugang, insbesondere zugangsbeschränkende Regelungen, zu überprüfen sein. Schon nach den Grundsätzen der Rechtsförmlichkeit muss ein neues Stammgesetz nicht nur in sich selbst stimmig sein, sondern sich auch in die übrige Rechtsordnung einfügen. Dies erfordert umgekehrt wegen des Paradigmenwechsels im Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen eine Überprüfung bereits bestehender Regelungen.

Die bisherigen Erfahrungen im Bund und in Ländern mit Informationsfreiheitsgesetzen zeigen, dass ein solches Gesetz von den Behörden mit vertretbarem Verwaltungsaufwand vollzogen werden kann. Zu einer Beeinträchtigung in der Erledigung der übrigen Aufgaben der Verwaltung ist es auch deshalb nicht gekommen, weil vom Informationsfreiheitsrecht nicht über Gebühr Gebrauch gemacht worden ist.

Das Informationsfreiheitsrecht ist grundsätzlich dem allgemeinen Verwaltungsverfahrenszurechnen. Dieses Recht sollte im Interesse der Rechtseinheitlichkeit in Bund und Ländern möglichst übereinstimmen. Auf dem Gebiet des Informationsfreiheitsrechts würden die Bürgerinnen und Bürger unnötig belastet, wenn sie von Land zu Land ihre Informationsansprüche nach materiell grundlegend unterschiedlichem Recht geltend machen müssten. Bei einem Verzicht auf weitgehende Rechtseinheitlichkeit im Informationsfreiheitsrecht ginge ein wesentlicher Teil der angestrebten Transparenz verloren. Aus diesem Grund stimmen - mit Ausnahme des Gesetzes von Mecklenburg-Vorpommern – alle im Jahr 2006 erlassenen Informationsfreiheitsgesetze (Hamburg, Bremen und Saarland) weitgehend mit dem Bundesgesetz überein. Auch der vorliegende Entwurf folgt diesem Beispiel.

Der allgemeine Anspruch auf Informationszugang wird grundsätzlich ohne den vorherigen Nachweis eines Interesses gewährt. Allerdings muss es zum Schutz besonderer öffentlicher Belange, des behördlichen Entscheidungsprozesses, personenbezogener Daten, des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Beschränkungen im Informationszugang geben. Der Gesetzentwurf enthält insoweit Güterabwägungsklauseln, Ausschluss- und Ausnahmetatbestände sowie Verfahrensregelungen, durch die ein gerechter Ausgleich der widerstreitenden Interessen gefunden werden kann.

II. Haushaltmäßige Auswirkungen

Es ist nicht damit zu rechnen, dass der Vollzug des Gesetzes zu einem erheblichen Mehraufwand bei den Behörden der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung, insbesondere bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden, führen wird. Die bisherigen Erfahrungen im Bund sowie in den Ländern mit Informationsfreiheitsgesetzen zeigen, dass vom Informationszugangsrecht nur zurückhaltend Gebrauch gemacht wird. So wurden im Bund im ersten Jahr der Geltung des IFG insgesamt nur 2.278 Anträge auf Informationszugang gestellt. Einzelheiten können der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage zum Thema „Ein Jahr Informationsfreiheitsgesetz des Bundes“ (BT-Drs. 16/4042) entnommen werden. Ob die Anträge alle nach dem IFG zu beurteilen waren, ist unbekannt. Nach den Erkenntnissen anderer

Bundesländer, die über vergleichbare Gesetze verfügen, sind die Zahl der Fälle und der jeweilige Arbeitsaufwand gering.

Der Mehraufwand dürfte sich schon deshalb in Grenzen halten, weil gemäß § 1 Abs 3 Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen als das speziellere Recht dem IZG LSA vorgehen. Im Übrigen können entstehende Mehrkosten grundsätzlich über Gebühren und Auslagen an die Antragsteller weitergegeben werden. Damit ist Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (VerfLSA) Genüge getan.

Nicht auf die Antragsteller abgewälzt werden können die Kosten für Veröffentlichungen nach § 11. Der finanzielle und personelle Aufwand für die Vornahme und Pflege der Veröffentlichungen lässt sich nicht abschätzen. Ob tatsächlich Mehrkosten auf die Behörden zukommen, erscheint zweifelhaft. Schon heute ist die Bereitstellung von allgemeinen Verwaltungsinformationen über Internetportale selbstverständliche Serviceleistung für den Bürger.

§ 12 sieht die Einrichtung eines Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit vor. Der damit verbundene zusätzliche Personal- und Sachaufwand wird dadurch reduziert, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz die Aufgabe in Personalunion wahrnehmen soll. Vergleichbare Regelungen finden sich auch im Bundesgesetz sowie in den Landesgesetzen zur Informationsfreiheit, die einen Beauftragten für die Informationsfreiheit vorsehen. Nach hamburgischem Recht gibt es keinen Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit. Die erforderliche Personal- und Sachausstattung für die Aufgabe als Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit ist entsprechend § 21 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) im Einzelplan 01, Kapitel 01 02, einzuplanen, weil der Landesbeauftragte für den Datenschutz organisatorisch an den Landtag angegliedert ist. Der voraussichtliche Bedarf muss - auch unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten im Bund sowie in den Ländern mit Informationsfreiheitsgesetzen - ermittelt werden. Dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sind bisher für die Aufgabe zwei neue Planstellen (eine Planstelle höherer Dienst und eine Planstelle gehobener Dienst) und zusätzlich Sachmittel in Höhe von 60 000 Euro zugewiesen worden. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz erbittet nach seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 15. Juni 2007 als Minimalausstattung die Zuweisung einer weiteren Stelle des höheren Dienstes. Als zusätzliche Sachkosten hat der Landesbeauftragte nur Reisekosten angeführt, die bei Kontrollen, Beratungen und Abstimmungen mit Kollegen anderer Länder anfallen.

III. Ergebnis der Anhörung:

Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf hatten

- der Landesbeauftragte für den Datenschutz,
- der Mitteldeutsche Rundfunk,
- das Zweite Deutsche Fernsehen,
- das Deutschlandradio,
- die Medienanstalt Sachsen-Anhalt,
- die Kommunalen Spitzenverbände,
- die Steuerberaterkammer,
- das Steuerberaterversorgungswerk,
- die AOK Sachsen-Anhalt,

die Betriebskrankenkasse Sachsen-Anhalt,
 der IKK-Landesverband Sachsen-Anhalt,
 die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt,
 die Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt,
 der Medizinische Dienst der Krankenversicherung Sachsen-Anhalt,
 der Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung des Landes Sachsen-Anhalt,
 die Maßregelvollzugseinrichtungen,
 die Industrie- und Handelskammern,
 die Handwerkskammern,
 die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. und
 die Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

Auf Bitten des **Deutschlandradios** und des **Mitteldeutschen Rundfunks** wird

1. in der Begründung zu § 1 Abs. 1 Satz 1 klargestellt, dass auch juristische Personen des öffentlichen Rechts Ansprüche nach dem IZG LSA haben, soweit sie Grundrechtsträger sind; dies betrifft insbesondere öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten;
2. in § 3 Abs. 1 Nr. 10 klargestellt, dass Ansprüche nach dem IZG LSA gegenüber öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen nicht bestehen.

Die **Kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalts** sehen keinen Bedarf für ein IZG LSA. Bedenken bestehen insbesondere mit Blick auf den mit dem Informationszugangsrecht verbundenen zusätzlichen bürokratischen Aufwand, unter anderem durch Informationsbegehren und die Führung von Informationsverzeichnissen. Die Kommunen erwarten, dass eine vollständige Kostendeckung gewährleistet ist.

Zu der Frage, ob das Land auch Festlegungen zu Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis treffen kann, ist darauf hinzuweisen, dass der Grundsatz der kommunalen Abgabenhöhe anderweitige Kostenregelungen durch Landesgesetze nicht ausschließt (vgl. § 1 Abs. 1 KAG-LSA).

Der **Landesbeauftragte für den Datenschutz** regt Folgendes an:

1. *Das Gesetz solle auf den Landesbeauftragten für den Datenschutz nur Anwendung finden, soweit er Verwaltungstätigkeit ausübe.*
 Eine solche Bestimmung ist unter Hinweis auf die Ausnahmeregelungen, vor allem in §§ 3 und 6, nicht erforderlich. Einer Ausforschung seines „unabhängigen“ Handelns steht § 3 Abs. 1 Nr. 4 entgegen. Die Gesetzesbegründung wurde entsprechend ergänzt.
2. *In § 3 Abs. 1 Nr. 7 solle der Informantenschutz beschränkt werden, wenn der Verdacht einer bewusst oder zumindest fahrlässig unzutreffenden Denunziation gegeben sei.*
 Eine solche Regelung ist im IZG LSA entbehrlich, weil der betroffene Dritte in einem solchen Fall Auskunftsansprüche nach anderen Vorschriften hat (z. B. nach § 15 DSGVO-LSA und nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 29 VwVfG).
3. *Auf die Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 2 solle verzichtet werden, weil sie sich mit anderen Ausnahmetatbeständen des Gesetzes überschneide und zudem nicht praxistauglich erscheine.*
 Die Zweifel an der Praxistauglichkeit sind nicht berechtigt. Es handelt sich – nach dem Vorbild des brandenburgischen Gesetzes - um eine als Sollvorschrift aus-

gestaltete Auffangregelung, deren Anwendung zudem unter dem Vorbehalt steht, dass das Interesse am Informationszugang das entgegenstehende öffentliche Interesse überwiegen muss. Dem Änderungsvorschlag wird daher nicht gefolgt.

4. *In § 6 solle der Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unter einen Abwägungsvorbehalt gestellt werden.*
Dies würde bewirken, dass der Schutz der genannten Rechtsgüter schlechter als nach Bundesrecht geregelt wäre. Darüber hinaus würde die Vornahme von Güterabwägungen die Gesetzesanwendung verkomplizieren; die sich daraus ergebende zusätzliche Belastung der Verwaltungsbehörden (insbesondere der Kommunen) wäre erheblich. Der Vorschlag wird daher nicht aufgegriffen.
5. *In § 7 Abs. 1 solle geregelt werden, dass die Behörde dem Antragsteller Hinweise zur Präzisierung nicht ausreichend bestimmter Anträge zu geben habe.*
Dies ist – auch mit Rücksicht auf die Beratungspflicht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 25 VwVfG – nicht regelungsbedürftig.
6. *In § 10 Abs. 1 solle die Kostenfreiheit einfacher Auskünfte normiert werden.*
Dies bedarf keiner Regelung im Gesetz.
7. *In § 11 solle die generelle Pflicht zur Veröffentlichung von Verwaltungsvorschriften festgelegt werden.*
Hierzu bestehen ausreichende, in der Regel untergesetzliche Regelungen, z. B. die Richtlinien der Landesregierung über das Vorschrifteninformationssystem des Landes Sachsen-Anhalt (VIS LSA).

Die **Industrie- und Handelskammer Halle - Dessau** hat Zweifel an der Notwendigkeit des Gesetzes. Sie begrüßt ausdrücklich die Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 2.

Weitere Punkte der Stellungnahme sind Folgende:

1. *Die IHK sieht sich nicht als Adressat des Gesetzes, weil der Landesgesetzgeber auf Grund der Vorgaben des § 1 Abs. 4 und § 12 des (Bundes-)Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) keine Kompetenz habe, das Gesetz auf die Industrie- und Handelskammern zu erstrecken.*
Gegen die Auffassung der IHK sprechen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen zum IFG NRW.
2. *Die IHK regt Änderungen zu §§ 4, 5, 8 und 9 an, die auf Abweichungen vom Bundesgesetz zielen.*
Die Anregungen werden im Interesse der Rechtseinheitlichkeit nicht aufgegriffen.
3. *Die IHK geht davon aus, dass § 3 Abs. 6 IHKG der Kostenregelung des § 10 des Gesetzentwurfs vorgeht.*
Eine Klärung erfolgt außerhalb des Gesetzgebungsverfahrens.

Zum Gesetzentwurf geäußert haben sich auch die Medienanstalt Sachsen-Anhalt, die Handwerkskammer Halle (Saale) und die AOK Sachsen-Anhalt. Änderungswünsche wurden nicht vorgetragen.

B. Im Einzelnen

Allgemeines:

Die vorgesehenen Regelungen stimmen grundsätzlich mit denen des IFG überein. Dies gilt auch hinsichtlich der Folge der Paragraphen und deren weiterer Untergliederung. Abweichungen sind vorgesehen, soweit dies wegen des anderen Adressatenkreises (Behörden der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung) erforderlich ist oder weil Landesvorschriften in Bezug genommen werden müssen. Die Abweichungen sind in der Begründung zu den Paragraphen im Einzelnen dargestellt.

Es wird darauf verzichtet, den §§ 13 und 14 IFG vergleichbare Regelungen vorzusehen.

Durch § 13 Abs. 1 IFG ist im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) die Bezeichnung „Bundesbeauftragter für den Datenschutz“ durchgängig durch die Bezeichnung „Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit“ ersetzt worden. Eine entsprechende Änderung des DSG-LSA erscheint nicht erforderlich, da § 12 Abs. 2 des Gesetzentwurfs vorsieht, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz die Aufgabe des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit in Personalunion miterledigt. Auch müsste bei einer entsprechenden Änderung des DSG-LSA die Bezeichnung „Landesbeauftragter für den Datenschutz“ als Folge in weiteren Rechtsvorschriften, insbesondere in Art. 63 VerLSA, im Landesbesoldungsgesetz und im Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes durch die Bezeichnung „Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit“ ersetzt werden.

Auch eine § 13 Abs. 2 IFG entsprechende Änderung des Landesarchivgesetzes erscheint entbehrlich, weil schon jetzt dessen § 10 Abs. 3 Satz 4 bestimmt, dass die Schutzfristen des Gesetzes für solche Unterlagen entfallen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Sollte sich gleichwohl Regelungsbedarf zeigen, kann eine Änderung des Landesarchivgesetzes im Rahmen eines gesonderten Gesetzgebungsverfahrens zur Angleichung fachrechtlicher Vorschriften an die Zielvorgaben des IZG LSA erfolgen.

Ebenfalls nicht übernommen wird § 14 IFG. Diese Vorschrift sieht im Zusammenhang mit dem Außer-Kraft-Treten des Gesetzes einen Bericht und eine Evaluierung vor. Die Vorschrift beruht auf einem Fehler im Gesetzgebungsverfahren. Sie ist nicht vollziehbar, weil das IFG – anders als der Entwurf dies noch vorgesehen hatte – nicht befristet gilt. Auch das IZG LSA soll unbefristet gelten.

Die Ausführungen zu den einzelnen Vorschriften beruhen im Wesentlichen auf der Begründung zum IFG (BT-Drs. 15/4493) und auf den Anwendungshinweisen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zum Informationsfreiheitsgesetz

(http://www.bfdi.bund.de/cln_030/nn_673850/IFG/GrundsatzlicheszurInformationsfreiheit/

AnwendungshinweiseBehörden/AnwendungshinweiseBehördenDown,templateld=raw,property=publicationFile.pdf/AnwendungshinweiseBehördenDown.pdf).

Zu § 1 (Grundsatz)**Zu Absatz 1**

§ 1 Abs. 1 ist die Grundnorm des Gesetzes, mit der ein freier, also grundsätzlich voraussetzungsloser Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird.

Zu Satz 1

Satz 1 legt den „Jedermann-Anspruch“ auf Zugang zu amtlichen Informationen fest. Anspruchsberechtigt sind danach z. B. natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts.

Juristischen Personen des öffentlichen Rechts stehen Ansprüche nach dem IZG LSA grundsätzlich nicht zu. Diese Stellen müssen sich ihrer bestehenden Befugnisse (z. B. Ansprüche aufgrund von Amtshilfavorschriften, Auskunftsrechte, Übermittlungsbefugnisse und -pflichten) bedienen, die sie nach dem jeweils einschlägigen Verfahrens- oder Fachrecht haben. Juristische Personen des öffentlichen Rechts haben aber Ansprüche nach dem IZG LSA, soweit sie als Grundrechtsträger handeln, wie insbesondere öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten.

Der Informationsanspruch betrifft nur vorhandene amtliche Informationen. Die Behörde ist nicht verpflichtet, die begehrten Informationen erst zu beschaffen. Ebenso wenig muss sie Informationen nach den Wünschen des Antragstellers zusammenstellen. Zudem wäre dies regelmäßig mit zusätzlichen Kosten für den Antragsteller verbunden. Auf diese Konsequenz müsste der Antragsteller gegebenenfalls vorab hingewiesen werden, wenn die Behörde seinem Begehren gleichwohl entsprechen will.

Des Weiteren nennt Satz 1 die Adressaten des Gesetzes.

Zu Nummer 1

Adressaten des Gesetzes sind alle Behörden der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung; erfasst sind auch Beliehene. Maßgeblich ist der Behördenbegriff des § 1 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA). Der Behördenbegriff ist also weit zu verstehen. Es macht insbesondere keinen Unterschied, ob sich die Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Handlungsformen bedient.

Zu Nummer 2

Der Anspruch auf Informationszugang besteht auch gegenüber sonstigen Organen und Einrichtungen des Landes, allerdings nur, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Nur in diesem Umfang gilt das Gesetz z. B. für den Landtag und die Gerichte.

Zu Satz 2

Satz 2, der § 1 Satz 3 IFG entspricht, gewährleistet, dass das Gesetz auch in den Fällen Anwendung findet, in denen sich die öffentliche Hand zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben privater Personen oder Unternehmen bedient, ohne diese zu beleihen. Erfasst werden insbesondere Verwaltungshelfer. Anspruchsgegner bleibt in diesem Fall die Behörde, deren Aufgaben der Antrag auf Informationszugang zum Gegenstand hat (§ 7 Abs. 1 Satz 2).

Das Gesetz gewährt keinen Anspruch gegen Private. Auch öffentliche Stellen, die keine öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (z. B. Beteiligungsgesellschaften) sind aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen.

Zu Absatz 2

Satz 1 (Arten des Informationszugangs) lehnt sich im Interesse einheitlicher Regelungen an Bestimmungen im Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG) an, die auch dem Umweltinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) zu Grunde liegen. Von der begehrten Art des Informationszugangs kann die Behörde nach Satz 2 nur aus wichtigem Grund abweichen. Nach Satz 3 ist ein solcher Grund namentlich ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Gedacht ist beispielhaft an Massenverfahren, in denen zahlreiche Personen gleichförmige Anträge stellen (siehe § 7 Abs. 1 Satz 4 zu Verfahrenserleichterungen bei Antragstellung durch mehr als 50 Personen). Aber auch materielle Gesichtspunkte wie der Schutz personenbezogener Daten können Gründe im Sinne der Vorschrift sein.

Über die Form des Informationszugangs entscheidet die Behörde nach allgemeinen Ermessensgrundsätzen. Wird z. B. Einsichtnahme in CD-ROMs, DVDs, Videos oder Disketten beantragt, kann es ausreichen, eine Kopie zugänglich zu machen. Auch können schutzwürdige Interessen Dritter oder öffentliche Belange dagegen sprechen, dass der Antragsteller selbstständig im behördeneigenen Computersystem recherchiert. Das Verfügbarmachen in sonstiger Weise erfasst die Fälle, in denen der Antragsteller mehr als eine bloße Auskunft begehrt, eine Einsichtnahme in Bild- oder Schriftform jedoch ausscheidet.

Zu Absatz 3

Besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen (Auskunftserteilung, Akteneinsicht, sonstige Zur-Verfügung-Stellung) gehen den Regelungen dieses Gesetzes vor (Grundsatz der Spezialität). Dies gilt z. B. für die speziellen Informationszugangsregelungen im Umweltbereich, die Vorgaben der Europäischen Union umsetzen. Besonders zu nennen ist hier das UIG LSA.

Der Vorrang der Spezialregelungen besteht unabhängig davon, ob der Informationszugang enger oder weiter als im allgemeinen Informationszugangsgesetz geregelt ist. Soweit in besonderen Rechtsvorschriften der Zugang zu amtlichen Informationen ausgeschlossen ist, gehen also auch diese Spezialvorschriften vor. Vorrang haben auch solche Regelungen, die den Informationsanspruch des Betroffenen (im Sinne des Datenschutzrechts) durch absichtsvolle Nichtregelung – so die Abgabenordnung – ausschließen; vgl. Beschluss des Bundesfinanzhofes vom 4. Juni 2003 (NVwZ 2004, S. 382) zum Ausschluss des Akteneinsichtsrecht des Steuerpflichtigen im steuerlichen Verwaltungsverfahren. Eine ausdrückliche diesbezügliche Klarstellung trifft § 3 Abs. 1 Nr. 11.

Verfahrensrechtliche Informationszugangsrechte, wie z. B. die verwaltungsverfahren- rechtlichen Akteneinsichtsrechte nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 29 VwVfG oder nach § 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), bestehen neben dem Informationszugangsrecht nach dem IZG LSA. Damit eröffnet das Gesetz – über die allgemeinen Informationszugangsansprüche hinausgehend – einen Informationszugang auch außerhalb laufender Verfahren und für Nichtverfahrensbeteiligte. Informationsansprüche werden Verfahrensbeteiligte somit grundsätz

lich nach den bezeichneten Vorschriften des Verwaltungsverfahrenrechts und nicht nach dem IZG LSA geltend machen, Nichtverfahrensbeteiligte dagegen nach dem IZG LSA.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Nummer 1

Eine amtliche Information umfasst alle Formen von festgehaltenen und gespeicherten Informationen. Gemeint sind Aufzeichnungen (z. B. Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder, Pläne, Karten sowie Tonaufzeichnungen), die elektronisch (z. B. auf Magnetbändern, Magnetplatten, Disketten, CD-ROMs, DVDs), optisch (z. B. auf Filmen, auf Fotos auf Papier), akustisch oder anderweitig gespeichert sind. Nicht erfasst werden private Informationen und solche, die nicht mit amtlicher Tätigkeit zusammenhängen.

Entwürfe und Notizen, etwa handschriftliche Aufzeichnungen oder Gliederungen, sind - auch nach Abschluss des Verfahrens – vom Informationszugang ausgenommen, wenn sie nicht Bestandteil des Vorgangs werden sollen. Die Regeln der ordnungsgemäßen Aktenführung sind zu beachten. Das Gesetz macht keine Änderungen in der Aktenführung, z. B. durch Trennung von Unterlagen, erforderlich. Erst im Falle eines Informationsbegehrens hat die Behörde geschützte Informationen durch Trennung, Weitergabe geschwärzter Kopien oder auf andere Weise auszusondern (§ 7 Abs. 2).

Mögliche Ansprüche auf Zugang zu amtlichen Informationen dürfen nicht durch unzulässige Parallelaktenführung, insbesondere durch Aufnahme von Unterlagen nur in Handakten, unterlaufen werden. Der Grundsatz der Aktenvollständigkeit ist zu beachten.

Nach dem Ursprung der Informationen wird grundsätzlich nicht unterschieden. Informationen mit Ursprung außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt - insbesondere des Bundes, der Länder, ausländischer Staaten, nationaler oder internationaler Organisationen – werden Bestandteil der amtlichen Informationen sachsen-anhaltischer Behörden, wenn sie diesen dauerhaft zugehen. Dies ist nicht der Fall, wenn es sich nur um vorübergehend beigezogene Vorgänge handelt oder die Behörde zur Verfügung nicht berechtigt ist. Zur Verfügungsberechtigung wird ergänzend auf die Begründung zu § 7 Abs. 1 verwiesen.

Zu Nummer 2

Dritter ist jeder, dessen in §§ 5 oder 6 genannten Rechte durch den Informationszugang berührt werden könnten. Neben personenbezogenen Daten werden das geistige Eigentum sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschützt. Dritter kann im Falle des § 6 Satz 1 auch eine Behörde sein, hingegen nach dem Schutzzweck der Norm nicht in Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 7.

Die Definition des Dritten weicht von der des (allgemeinen) Datenschutzrechts ab. Nach § 2 Abs. 1 DSGVO werden Personen, auf die sich Daten beziehen, als „Betroffene“ bezeichnet, während „Dritte“ nicht die Betroffenen, sondern Außenstehende sind.

Zu § 3 (Schutz von besonderen öffentlichen Belangen)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht mit Ausnahme der Nummern 9 bis 11 dem § 3 IFG. In Nummer 1 Buchst. d wird abweichend vom Bundesrecht ausdrücklich die Aufgabe der Versicherungsaufsicht genannt.

Zu Nummer 1

Die Vorschrift regelt Ausnahmen vom Informationszugang und die Darlegungslast der Behörde. Sie lehnt sich mit der Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen an § 8 Abs. 1 UIG an. Nummer 1 weicht jedoch im Übrigen von § 8 Abs. 1 UIG ab, soweit es der breitere Anwendungsbereich des IZG LSA erfordert.

Die Alternativen der Nummer 1 sind nebeneinander anwendbar - im Einzelfall auch mehrere gleichzeitig. Der Schutz besteht, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte. Die Ablehnung eines Antrags muss dem Antragsteller gegenüber so erfolgen, dass aus der Begründung nicht auf den Inhalt der geschützten Informationen geschlossen werden kann.

Zu Buchstabe a

Geschützt werden auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, wie etwa der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen. Anders als nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 gilt dies auch außerhalb internationaler Verhandlungen.

Zu Buchstabe b

Militärische Angelegenheiten der Bundeswehr erfassen auch Informationen zu Auslandseinsätzen und zur Bündnisverteidigung, namentlich die NATO und die EU betreffend. Schutzwürdig sind auch Informationen aus nicht-militärischen Bereichen der Bundeswehr, die Rückschlüsse auf sicherheitsrelevante Sachverhalte zulassen.

Zu Buchstabe c

Die innere und äußere Sicherheit betrifft den nicht-militärischen Sicherheitsbereich. Abgestellt wird auf den Sicherheitsbegriff, der § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) zu Grunde liegt (Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder; siehe außerdem § 3 Abs. 1 Nr. 7 und 8). Umfasst ist auch der Geheimnisschutz für die Wirtschaft, der auf der Grundlage der §§ 24 ff. des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) bzw. der §§ 26 ff. des Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes (SÜG-LSA) zur Wahrung staatlicher Sicherheitsinteressen wahrgenommen wird.

Zu Buchstabe d

Geschützt sind die Informationen, die der Kontrolle des Steuerpflichtigen in Verfahren im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und b Abgabenordnung (AO) dienen. Finanzbehörden haben den verfassungsrechtlichen Auftrag, Steuern gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Um diesem Auftrag gerecht zu werden, haben sie zu gewährleisten, dass die Besteuerung des Steuerpflichtigen vollständig und richtig erfolgt.

Geschützt sind auch Belange der Aufsicht nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder dem Energiewirtschaftsgesetz. Die Regelung erfasst auf Landesebene auch Behörden, die Aufgaben nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz wahrnehmen. Die mit der Anwendung dieser Gesetze betrauten Behörden erhalten im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags wettbewerbsrelevante Unternehmens- und Marktdaten, werten diese zum Zwecke der Wettbewerbsaufsicht bzw. der wettbewerbssichernden Regulierung aus und erstellen daraus eigene Marktübersichten. Ein Bekanntwerden dieser Informationen könnte den Wettbewerb zwischen den Unternehmen behindern oder verfälschen. Wettbewerber könnten den Anspruch auf Informationszugang dazu nutzen, ihre Konkurrenten auszuspähen, um sich einen nicht gerechtfertigten Wettbewerbsvorsprung zu verschaffen. Der Zugang zu diesen Informationen entspräche in seiner Wirkung einem Marktinformationssystem, das nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen verboten und zu untersagen wäre. Demgegenüber ist die notwendige Transparenz der Behördentätigkeit unter Beachtung der Besonderheiten der Wettbewerbsaufsicht und Regulierungstätigkeit bereits durch die gesetzlichen Berichtspflichten der Behörden gewährleistet.

Zu Buchstabe e

Die externe Finanzkontrolle, also die Prüfung der finanzwirtschaftlichen Aktivitäten der öffentlichen Hand durch unabhängige Einrichtungen, nimmt im Zuständigkeitsbereich des Landes der Landesrechnungshof (LRH) wahr. Der Schutz umfasst Informationen, die der LRH im Rahmen seiner Prüfungs- und Beratungstätigkeit erlangt. Einrichtungen der externen Finanzkontrolle sind auch die Rechnungsprüfungsämter der Landkreise, soweit ihnen die überörtliche Prüfung nach § 126 Gemeindeordnung (GO LSA) obliegt.

Zu Buchstabe f

Dem Schutz dieser Regelung unterfallen Informationen, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgabe der Exportkontrolle anfallen oder – im Zuge der Verfolgung und Ahndung von Straf- und Ordnungswidrigkeiten nach dem Außenwirtschaftsgesetz – angefallen sind. Der Schutz wirkt nach Abschluss der Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren fort.

Zu Buchstabe g

Während die spezialrechtlichen Vorschriften dazu dienen, dass in dem jeweiligen Ermittlungs-, Gerichts- oder ordnungsbehördlichen Verfahren, z. B. nach der Strafprozessordnung (StPO) oder dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), die erforderlichen Akten verfügbar sind, betrifft § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g diejenigen Akten, die der Ausgangsbehörde vorliegen. Diese stehen nach Abschluss des Verfahrens einem Informationszugang vorbehaltlich anderer Ausnahmetatbestände wieder offen. Nach dem Schutzzweck der Vorschrift ist der Begriff des Verfahrens umfassend zu verstehen, so dass beispielsweise zu einem Disziplinarverfahren auch die Ermittlungen gehören. Strafrechtliche Ermittlungen erfassen auch polizeiliche Ermittlungen. Buchstabe g wird ergänzt durch den Soll-Ausschlussstatbestand in § 4 Abs. 1, der unter anderem - zusätzlich zu den Vorschriften der StPO und des OWiG - das operative Vorgehen der Polizei im Vorfeld straf- oder bußgeldrechtlicher Ermittlungen erfasst.

Zu Nummer 2

Öffentliche Sicherheit umfasst die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates sowie die Unversehrtheit von Gesundheit, Ehre, Freiheit, Eigentum und sonstigen Rechtsgütern der Bürgerin-

nen und Bürger. Das Tatbestandsmerkmal der öffentlichen Sicherheit gewährleistet somit, dass neben dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes (vgl. § 99 VwGO und § 96 StPO) auch Individualrechtsgüter geschützt werden.

Im Bereich des Gefahrenabwehrrechts des Landes könnte eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit z. B. auch dann vorliegen, wenn sensible verwaltungsinterne Abläufe und Strukturen (z. B. Anzahl, Art und Einsatz von Führungs- und Einsatzmitteln, Ausstattungs- und Einsatzkonzepte der Polizeien des Bundes und des Landes, Vorbereitung von Planungsentscheidungen für Alarmierungsfälle, Geisellagen und Fahndungslagen) offengelegt werden müssten.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift bezieht sich auf die innerbehördliche Vertraulichkeit, sowohl im internationalen als auch im innerstaatlichen Rahmen.

Nummer 3 schützt ergänzend zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Informationen im Rahmen europäischer und internationaler Verhandlungen. Auch die Beratungen deutscher Behörden mit Stellen der Europäischen Union und die einem Gerichtsverfahren vorgeschalteten Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren nach Gemeinschaftsrecht unterfallen der Nummer 3.

Beispielhaft ist darauf hinzuweisen, dass mit der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des EG-Vertrages niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. EG Nr. L 1 S. 1) ein Netzwerk der europäischen Wettbewerbs- und Kartellbehörden geschaffen wurde, in welchem die Behörden ständig vertraulich Informationen austauschen und ihre wettbewerbsrechtlichen Maßnahmen koordinieren. Bei einem Informationszugang wäre die Vertraulichkeit der Beratungen innerhalb des Netzwerks nicht mehr gewährleistet, was gegen die EG-Verordnung verstieße.

Innerstaatliche Abläufe werden auch ohne Auswirkung auf internationale Verhandlungen erfasst. Eine Beeinträchtigung der notwendigen Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden ist bei zwischen- und innerbehördlichen Vorgängen, bei Beratungen zwischen Exekutive und Legislative, schließlich zwischen Behörden und sonstigen Einrichtungen (z. B. Forschungseinrichtungen) denkbar. Beispielsweise kann bei Ressortforschung die Ressortentscheidung geschützt sein, bestimmte Forschungsergebnisse nicht zu veröffentlichen.

Einbezogen werden Gewerkschaften und sonstige Vereinigungen, wie etwa die Tarifgemeinschaft deutscher Länder. Die mit den Tarifverhandlungen des öffentlichen Dienstes zusammenhängenden Vorgänge sind erfasst, soweit es sich überhaupt um amtliche Informationen handeln sollte. Auch Informationen, die der Aufsicht von Behörden gegenüber nachgeordneten Behörden dienen, werden von Nummer 3 erfasst.

Zu Nummer 4

Die Regelung entspricht § 3 Nr. 4 IFG. Zum einen geht es um den Schutz eingestufte Dokumente, zum anderen um den Schutz von Berufs- oder Amtsgeheimnissen.

In der ersten Alternative geht es um Verschlussachen. Die Definition hierfür findet sich in § 2 Abs. 1 Nr. 1 SÜG-LSA. Anstelle der Verschlussachenanweisung des Bundes wird auf die entsprechende Landesregelung abgestellt.

Bei der zweiten Alternative soll der Geheimnisschutz weiter im Zusammenhang mit dem betreffenden Geheimnis erfolgen, also durch die entsprechenden materiellrechtlichen Vorschriften in den jeweiligen Spezialgesetzen selbst. Art und Umfang des Geheimnisschutzes unterscheiden sich je nach Rechtsgebiet. Besonders wichtige Geheimnistatbestände begründen das Steuer-, Sozial-, Statistik- und Adoptionsgeheimnis, die ärztliche und die anwaltliche Schweigepflicht. Der Zugang ist auch ausgeschlossen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimnisschutzes, oder zur Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist (z. B. § 72 Abs. 2, § 111 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB -). Auch verhindert die Regelung eine Ausforschung des „unabhängigen“ Handelns des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Zu Nummer 5

Der Anspruch auf Informationszugang beschränkt sich auf Informationen der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen. Bei vorübergehend beigezogenen Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der Verwaltungsunterlagen werden, besteht kein Anspruch auf Informationszugang. Insoweit gilt das Urheberprinzip. Dieser Grundsatz ist ebenso z. B. in den Informationszugangsgesetzen in Brandenburg, Berlin, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen verankert. Die Transparenz-Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 (ABl. EG Nr. L 145, S. 43) kennt das Urheberprinzip für eingestufte Dokumente (Artikel 9) sowie für EU-Dokumente im Besitz der Mitgliedstaaten (Artikel 5).

Sofern allerdings „fremde“ Informationen (z. B. des Bundes, anderer Länder, der Europäischen Gemeinschaften oder einer ihrer Mitgliedstaaten, internationaler Einrichtungen oder von Drittstaaten) ständiger Bestandteil der Unterlagen der Behörde werden, greift das Urheberprinzip grundsätzlich nicht.

Die Behörde kann den Antrag hinsichtlich beigezogener Informationen gemäß allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen nach pflichtgemäßem Ermessen weiterleiten, den Antragsteller an die zuständige Stelle verweisen oder deren Zustimmung zur Informationserteilung einholen.

In § 3 Abs. 1 Nr. 5 und in Abs. 2 verwendet das Gesetz den Begriff „öffentliche Stelle“. Zur Definition dieses Begriffes wird auf § 3 Abs. 1 DSG-LSA hingewiesen.

Zu Nummer 6

Die Regelung unterscheidet sich von § 3 Nr. 6 IFG nur dadurch, dass sie nicht auf fiskalische Interessen des Bundes, sondern der in § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs genannten Stellen abstellt.

Das Land und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben ein erhebliches Interesse daran, ihre Einnahmen zu schützen. Insofern ist Nummer 6 eine Entsprechung zu dem Schutz wirtschaftlicher Interessen privater Dritter nach § 6. Während die letztere Regelung auch Grundrechte der Berufs- und Eigentumsfreiheit nach Art. 12 und 14 GG bzw. Art. 16 und 18 VerfLSA schützt, trägt § 3 Abs. 1 Nr. 6 haushaltsrechtlichen Grundsätzen

Rechnung. So dürfen Vermögensgegenstände nur zum vollen Wert veräußert werden (§ 63 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt – LHO -). Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben (§ 34 Abs. 1 LHO). Insbesondere bei der Veräußerung von Liegenschaften können fiskalische Interessen des Landes oder der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts durch eine Offenlegung von Informationen beeinträchtigt werden.

Das fiskalische Interesse ist dadurch gekennzeichnet, dass der Staat wie ein Dritter als Marktteilnehmer am Privatrechtsverkehr und am Wirtschaftsleben teilnimmt und seine wirtschaftlichen Informationen ebenso schutzwürdig wie die Privater sind. Da sich Käufer und Verkäufer auf gleicher Ebene gegenüberstehen, wäre eine Pflicht zur Offenbarung von Informationen nicht gerechtfertigt. Der Staat liefe sonst Gefahr, einerseits durch Informationsherausgabe in den Wettbewerb einzugreifen, andererseits eigene Geschäftsgeheimnisse offenbaren zu müssen.

Durch die Beschränkung auf den Wirtschaftsverkehr wird klargestellt, dass nicht jedes fiskalische Interesse – z. B. die Kosten der Auskunft – eine Ausnahme vom Informationszugang rechtfertigt. Vielmehr soll verhindert werden, dass sich Außenstehende durch einen Informationszugang wirtschaftliche Vorteile zu Lasten der öffentlichen Haushalte verschaffen, etwa indem sie vorzeitig Kenntnis von geplanten wirtschaftlichen Transaktionen der Verwaltung erlangen. Ebenso sind die privatrechtlichen Bankgeschäfte, die die in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen abwickeln, geschützt.

Die Sonderregelung zum Schutz wirtschaftlicher Interessen der Sozialversicherungen entspricht der 2. Variante des § 3 Nr. 6 IFG und wendet sich an solche Sozialversicherungen, die zur mittelbaren Landesverwaltung zählen, z. B. die AOK Sachsen-Anhalt.

Zu Nummer 7

Behörden sind in hohem Maße auf eine – freiwillige – Informationszusammenarbeit mit den Bürgern angewiesen. Dies gilt auf Landesebene vor allem für die Polizei und die Sicherheitsbehörden. Da die Bereitschaft der Bürger zu einer solchen Kooperation vom Vertrauen in die Verschwiegenheit der Verwaltung abhängt, müssen vertraulich gegebene Informationen geschützt werden. Dies gilt sowohl für entsprechende von der Behörde erhobene als auch an die Behörde übermittelte Informationen. Dieser Gedanke liegt auch anderen Rechtsvorschriften zugrunde. So ist z. B. nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 29 Abs. 2 (3. Variante) VwVfG das Recht auf Akteneinsicht in Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, wenn die Vorgänge wegen berechtigter Interessen Dritter geheim zu halten sind. Vertrauliche Übermittlungen zwischen Behörden erfasst Nummer 7 nach ihrem Schutzzweck nicht.

Kommt in Betracht, dass das Interesse an einer vertraulichen Behandlung nachträglich entfallen ist, geht die Behörde dem im Rahmen ihres Verfahrensermessens nach, insbesondere durch eine Nachfrage bei dem Informationsgeber.

Zu Nummer 8

Die Regelung zum Ausschluss des Anspruchs auf Informationszugang gegenüber der Verfassungsschutzbehörde und anderen Stellen, die sicherheitsempfindliche Tätigkeiten wahrnehmen, ist § 3 Nr. 8 IFG nachgebildet.

Zu Nummer 9

Durch Nummer 9 werden Hochschulen, Universitätskliniken und Forschungseinrichtungen, soweit sie wissenschaftlich tätig sind, ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen.

Zu Nummer 10

Die Ausnahmeregelung für die Medienanstalt Sachsen-Anhalt wird mit Rücksicht auf die Rundfunkfreiheit getroffen.

Dem gleichen Zweck dient die ausdrückliche Klarstellung, dass Ansprüche auf Informationszugang nicht gegenüber öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen bestehen. Dies ergibt sich im Übrigen schon aus § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1; öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sind insoweit nicht Behörde.

Zu Nummer 11

Auf die Begründung zu § 1 Abs. 3 wird verwiesen. Der Ausnahmetatbestand zielt auf den Steuerpflichtigen ab. Für andere als den Steuerpflichtigen ergibt sich der Ausschluss des Informationszugangs grundsätzlich schon aus § 3 Abs. 1 Nr. 4.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 4 Abs. 2 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes des Landes Brandenburg. Eine § 4 Abs. 2 vergleichbare – auf die Auskunft an den Betroffenen bezogene – Regelung enthält § 15 Abs. 4 Nr. 1 DSG-LSA.

Die Regelung greift, wenn in anderen als in Absatz 1 und § 4 genannten Fällen die Gewährung des Informationszugangs zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung der öffentlichen Stellen führen würde.

Zum einen kann die Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung in der mit der Auskunftserteilung verbundenen Arbeitsbelastung liegen. Eine bloße einfache Beeinträchtigung, wie sie allein durch die normale Bearbeitung eines Vorgangs entsteht, reicht aber nicht aus. Vielmehr muss es sich um einen Vorgang handeln, der mit erheblicher Personalbindung verbunden ist und es der Behörde für nicht unerhebliche Zeit nicht oder kaum möglich machen würde, ihre anderen gesetzlichen Aufgaben wahrzunehmen. Die Regelung überschneidet sich teilweise mit § 7 Abs. 2 Satz 1.

Zum anderen erfasst die Regelung aber auch Fallgestaltungen, bei denen gerade durch den Zugang zu bestimmten amtlichen Informationen die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der öffentlichen Stellen beeinträchtigt würde. So kann auch unterhalb der Schwelle des Absatzes 1 Nr. 2 (Gefährdung der öffentlichen Sicherheit) der Zugang zu bestimmten Informationen die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der Polizei und der Sicherheitsbehörden im Sinne des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, aber auch der Stellen, denen die Durchführung des Straf- oder Maßregelvollzugs übertragen ist, erheblich beeinträchtigen. Den Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses regelt § 4 gesondert.

Zu § 4 (Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift ist im Unterschied zu § 3 Abs. 1 eine Sollvorschrift.

Der Schutz interner Verwaltungsabläufe ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Verwaltungsaufgaben unerlässlich. Neben der ungestörten Entscheidungsfindung ist es auch Zweck des Gesetzes, eine vollständige und unbefangene behördliche Aktenführung zu gewährleisten, die den Gang des Entscheidungsprozesses chronologisch und vollständig nachvollziehbar dokumentiert.

Ein Anspruch auf Zugang zu Informationen, die Verwaltungshandeln vorbereiten, besteht in der Regel nicht. Damit werden laufende Verfahren in einem weiten, über § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 9 VwVfG und § 8 SGB X hinausgehenden Sinn geschützt, also auch Verfahren im schlicht-hoheitlichen oder fiskalischen Bereich sowie Gesetzgebungsverfahren. Erfasst sind solche Entwürfe, die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Aktenführung Bestandteile eines Vorgangs und damit amtliche Informationen geworden sind (vgl. Begründung zu § 2 Nr. 1).

Da § 4 den Schutz von Verwaltungsabläufen bezweckt, ist entscheidend, dass die geschützten behördlichen Maßnahmen konkret bevorstehen. Sonstige behördliche Maßnahmen sind gegebenenfalls über § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 geschützt.

Vereitelt wird der Erfolg der Entscheidung, wenn diese bei Offenbarung der Informationen voraussichtlich überhaupt nicht, mit anderem Inhalt oder wesentlich später zustande käme.

Nicht geschützt sind in der Regel Ergebnisse von Beweisaufnahmen, Gutachten und Stellungnahmen Dritter. Es handelt sich dabei um abgrenzbare Erkenntnisse, die die Verfahrensherrschaft der Behörde typischerweise nicht beeinträchtigen. Der Schutz personenbezogener Daten wird durch § 5 sichergestellt. Im Bereich der Straf- und Bußgeldverfahren sind die StPO und das OWiG wegen § 1 Abs. 3 vorrangig. Das Tatbestandsmerkmal „Dritter“ (vgl. auch § 5 Abs. 3) soll klarstellen, dass Meinungsäußerungen und Stellungnahmen der Beteiligten nicht von der Rückausnahme erfasst werden.

Bei Gutachten in Verfahren der Forschungs- und Kulturförderung kann es geboten sein, den Informationszugang erst nach Abschluss des Verfahrens zu eröffnen. In Einzelfällen kann zur Gewährleistung des Informationszugangs eine Anonymisierung geboten sein.

Im Bereich des Regierungshandelns besteht des Weiteren ein ungeschriebener verfassungsrechtlicher Ausnahmegrund des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung. Dieser exekutive Kernbereich schließt einen selbst von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung ein (BVerfGE 67, 100, 139 – Flick-Untersuchungsausschuss). Dem Bundesverfassungsgericht zufolge gehört dazu u. a. die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Da der Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung dem Willensbildungs- und Entscheidungsprozess dient, erstreckt er sich vor allem auf laufen-

de Verfahren. Selbst im Verhältnis zu parlamentarischen Untersuchungsausschüssen kann er aber auch abgeschlossene Vorgänge betreffen (BVerfGE 67, 100, 139). Dem Bürger ist damit der Zugang zu diesem Kernbereich erst recht verschlossen.

So wären beispielsweise die Terminkalender des Ministerpräsidenten und der sonstigen Kabinettsmitglieder grundsätzlich vom Informationszugang ausgenommen.

Zu Absatz 2

Nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens entfällt der Ausnahmegrund des § 4 Abs. 1. Dies ergibt sich bereits aus dem Tatbestandsmerkmal „solange“ in Absatz 1; Absatz 2 stellt dies nur klar. Dem Antragsteller ist nunmehr Zugang zu gewähren, solange nicht andere Schutzgründe, insbesondere des § 3, greifen. Da der Bürger den Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses nicht immer selbst erkennen kann, legt Absatz 2 als Sollvorschrift der Behörde eine Informationspflicht auf. Der so informierte Antragsteller kann entscheiden, ob er einen neuen Antrag stellen will.

Zu § 5 (Schutz personenbezogener Daten)

Die Vorschrift ist Spezialvorschrift gegenüber § 12 DSGVO, der die Übermittlung personenbezogener Daten an nichtöffentliche Stellen regelt. Der Begriff der personenbezogenen Daten entspricht dem des § 2 Abs. 1 Satz 1 DSGVO.

Der Zugang zu Informationen, die personenbezogene Daten enthalten, ist nur in den Fällen des Absatzes 3 die Regel, weil der Staat über die Rechte Dritter nicht beliebig verfügen kann. Er sieht sich vielmehr den unterschiedlichen Ansprüchen verschiedener Rechtssubjekte gegenüber. Umgekehrt gilt auch das Recht des Dritten auf informationelle Selbstbestimmung nicht schrankenlos. Der Dritte muss grundsätzlich Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden allgemeinen Interesse hinnehmen, soweit es nicht um den „letzten unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung“ geht, der der öffentlichen Gewalt schlechthin entzogen ist (Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung).

In vielen Fällen ergibt sich der Vorrang des Datenschutzes bereits aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 Abs. 2, insbesondere hinsichtlich der Personalakten der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst. Im Einzelfall kann dem Datenschutzinteresse auch dadurch Rechnung getragen werden, dass die Behörde dem Informationssuchenden zwar eine Akteneinsicht verweigert, aber ihm stattdessen Auskunft erteilt.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Der Schutz personenbezogener Daten genießt grundsätzlich Vorrang vor dem Informationsinteresse des Antragstellers, wenn dieses Interesse nicht im Einzelfall überwiegt. Einer Einwilligung des Dritten (des Betroffenen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 DSGVO) bedarf es nicht. Vielmehr kann sich die Behörde über eine fehlende Einwilligung hinwegsetzen, wenn sie zu dem Ergebnis kommt, dass das Informationsinteresse des Antragstellers das Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt. Gleichwohl muss der Dritte über den Antrag auf Informationszugang informiert werden. Anders ist es nur, wenn ein Regelfall des § 5 Abs. 3 vorliegt (siehe Begründung zu § 8 Abs. 1).

Um die Abwägung zu ermöglichen, hat der Antragsteller entgegen dem Grundsatz, dass ein berechtigtes Interesse nicht geltend gemacht werden muss, seinen Antrag zu begründen.

Im Rahmen der Interessenabwägung ist zugunsten des Antragstellers das Informationsinteresse der Allgemeinheit zu berücksichtigen, weil die mit dem Informationszugangsgesetz bezweckte Transparenz nicht nur dem Einzelnen dient, sondern ebenso der Öffentlichkeit insgesamt. Umgekehrt ist ein ausdrücklicher Ausschluss für den Fall unnötig, dass der Antragsteller überwiegend Privatinteressen verfolgt. Zugunsten des Dritten ist bei der Interessenabwägung auch der Verwendungszusammenhang zu berücksichtigen.

Willigt der Dritte in die Übermittlung seiner personenbezogenen Daten ein, muss die Behörde dem Antrag auf Informationszugang selbst dann stattgeben, wenn sie die Geheimhaltungsinteressen des Dritten für vorrangig hält. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 2 DSG-LSA).

Zu Satz 2

Soweit es um personenbezogene Daten besonderer Art im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 DSG-LSA (vgl. § 3 Abs. 9 BDSG) geht, ist nach Satz 2 die Einwilligung des Dritten zwingend erforderlich. Gemeint sind Angaben über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

Zu Absatz 2

Hinsichtlich der in Absatz 2 genannten Informationen überwiegt das Informationsinteresse des Antragstellers nie. Sie können daher nur mit Einwilligung des Dritten zugänglich gemacht werden. Dies betrifft: Informationen aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat des Dritten im Zusammenhang stehen. Gemeint sind Informationen über Angehörige des öffentlichen Dienstes, Amtsträger und Mandatsträger (sofern sie diesem Gesetz unterfallen), die einen unmittelbaren beruflichen Bezug aufweisen. Dies sind insbesondere Informationen aus Personalakten, aber auch Personaldaten im weiteren Sinne.

Demgegenüber sind Informationen, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen, bereits nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 vom Informationszugang ausgeschlossen.

Kein Berufs- oder Amtsgeheimnis ergibt sich aus der allgemeinen Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, insbesondere nach § 61 BG LSA. Zwar zählt das Bundesverwaltungsgericht die Amtsverschwiegenheit zu den Hauptpflichten des Beamten. Sie dient in erster Linie dem Schutz dienstlicher Belange der Behörde, in zweiter Linie dem Schutz des von Amtshandlungen betroffenen Bürgers. Gleichwohl reicht die allgemeine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nur soweit, wie sie gesetzlich geregelt ist. In dem Umfang, in dem nach dem Informationszugangsgesetz ein Anspruch auf Informationszugang besteht, greift die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nicht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ergänzt die Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 2, nach der auch Gutachten und Stellungnahmen Dritter grundsätzlich dem Informationszugang unterliegen. Die Angaben über Name, Titel, akademische Grade, Berufs- und Funktionsbezeichnungen

sowie Bürokommunikationsadressen von Gutachtern, Sachverständigen oder Personen, die in vergleichbarer Weise in einem Verfahren tätig waren, sind grundsätzlich nicht schutzbedürftig. Die Ausgestaltung als Regelvorschrift ermöglicht es, den Informationszugang in Ausnahmefällen abzulehnen, etwa wenn bereits der Umstand der Beteiligung an einem Verfahren geheimhaltungsbedürftig ist. Maßgebend ist, ob der Dritte durch die Offenbarung der aufgeführten Daten der Gefahr spürbarer Nachteile ausgesetzt wäre.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass die abschließend aufgeführten - mit der dienstlichen Tätigkeit zusammenhängenden - personenbezogenen Daten von Amtsträgern grundsätzlich nicht nach Absatz 1 geschützt sind. Die Daten betreffen regelmäßig nur die amtliche Funktion. Anders ist es aber, wenn die Daten im konkreten Fall ausnahmsweise Bestandteil der Persönlichkeitsrechte des Bearbeiters sind. Ausnahmen können sich auch aus § 3 Abs. 1 ergeben, etwa bei besonders umstrittenen Entscheidungen, wo die persönliche Schutzbedürftigkeit des Amtsträgers entgegenstehen kann.

Zu § 6 (Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen)

§ 6 Satz 1 und 2 trägt der Berufs- und Eigentumsfreiheit nach Art. 12 und 14 GG (Art. 16 und 18 VerfLSA) sowie – für fiskalisches Handeln der öffentlichen Hand – haushaltsrechtlichen Grundsätzen Rechnung. Die Regelungen orientieren sich an § 9 Abs. 1 der Neufassung des Umweltinformationsgesetzes.

Zu Satz 1

Zum geistigen Eigentum gehören insbesondere Urheber-, Marken-, Patent-, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte. Durch den Anspruch auf Informationszugang, insbesondere das Recht auf Fertigung von Kopien, werden vor allem das Vervielfältigungsrecht nach § 16 und das Verbreitungsrecht nach § 17 Urheberrechtsgesetz berührt. Der Schutz auch geistigen Eigentums ist verfassungsrechtlich durch Art. 14 Abs. 1 GG/Art. 18 VerfLSA garantiert und wird daher in Satz 1 bekräftigt.

Wenn dies einfachrechtlich vorgesehen ist, kann sich auch eine Behörde auf geistiges Eigentum berufen. So kann eine Behörde beispielsweise Inhaber einer Marke sein (vgl. § 7 Nr. 2 MarkenG). Amtliche Werke genießen gemäß § 5 Urheberrechtsgesetz keinen Urheberrechtsschutz. Dies betrifft Gesetze und Verordnungen ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens. Gesetzentwürfe verlieren den Urheberrechtsschutz erst, wenn sie im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind. Soweit in den amtlichen Werken auf private Normwerke verwiesen wird, ohne deren Wortlaut wiederzugeben, können auch insoweit Urheberrechte dem Anspruch auf Informationszugang entgegenstehen.

Die Tätigkeit von Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre nach Artikel 5 Abs. 3 GG wird ebenfalls von Satz 1 erfasst.

Zu Satz 2

Ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis im Sinne von Satz 2 liegt vor, wenn Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem erkennbaren Willen des Inhabers sowie dessen berechtigten wirtschaftlichen Interessen geheim gehalten werden sollen (vgl. BGH, NJW 1995, S. 2301). Ob ein Betriebs- oder Geschäftsge-

heimnis vorliegt, ist anhand der Besonderheiten des jeweils betroffenen Sach- oder Rechtsgebiets zu bestimmen. Solche Regelungen finden sich insbesondere in § 17 UWG und § 203 StGB.

Hat der Dritte eingewilligt, ist der Zugang zu gewähren.

Zu § 7 (Antrag und Verfahren)

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt die Zuständigkeit. Von einer Verfügungsberechtigung ist auszugehen, wenn die Behörde kraft eigener Entscheidungsbefugnis den Zugang gewähren darf. Welche Organisationseinheit innerhalb der Behörde über den Antrag entscheidet, richtet sich nach der Organisationsstruktur. Die Pflicht zur Unterrichtung anderer, insbesondere übergeordneter Behörden über die beabsichtigte Entscheidung hat keine Auswirkungen auf die Zuständigkeit.

Wird ein Antrag an eine unzuständige Behörde gerichtet, weist diese die antragstellende Person nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 25 VwVfG darauf hin und gibt ggf. sachdienliche Hinweise. Für das Verfahren gelten im Übrigen die Regelungen des VwVfG LSA i. V. m. denen des VwVfG.

Satz 2 stellt klar, dass das Informationszugangsgesetz keine Ansprüche gegen Private gewährt. In den Fällen, in denen sich die Behörde zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben Privater bedient, ohne diese zu beleihen (§ 1 Abs. 1 Satz 2), bleibt die Behörde Stelle Gegnerin des Anspruchs auf Informationszugang.

Ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen muss nicht ausdrücklich auf dieses Gesetz gestützt sein. Für den Fall der spezialgesetzlichen Regelung des Informationszugangs ist ein auf das IZG LSA gestützter Antrag in einen Antrag nach der spezielleren Vorschrift umzudeuten. Welche Vorschrift einschlägig ist, muss - auch im Hinblick auf möglicherweise unterschiedliche Kostenregelungen – vorab geklärt werden.

Der Antrag auf Informationszugang ist an keine bestimmte Form gebunden. Wegen der Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 10 VwVfG) bedarf der Antrag grundsätzlich keiner bestimmten Form. Er kann schriftlich, elektronisch (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3a VwVfG), mündlich (auch telefonisch) oder auch durch schlüssiges Handeln gestellt werden.

Der Antrag muss grundsätzlich nicht begründet werden. Eine Begründung ist allerdings dann erforderlich, wenn Belange Dritter im Sinne des § 5 Abs. 1 und 2 oder des § 6 betroffen sind, damit der Dritte über seine Einwilligung entscheiden bzw. die Behörde die erforderliche Abwägung treffen kann.

Werden gleichförmige Anträge von mehr als 50 Personen gestellt, gelten nach Satz 4 die Verfahrenserleichterungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 17 bis 19 VwVfG entsprechend. Der Verweis ist erforderlich, weil diese Vorschriften ihrem Wortlaut nach nur für ein Verwaltungsverfahren gelten, während Satz 4 eine Vielzahl von Verfahren betrifft.

Zu Absatz 2**Zu Satz 1**

Eine ausdrückliche Regelung zum teilweisen Informationszugang (als nur teilweise Ablehnung des Zugangsantrags) entspricht der Transparenz und Verhältnismäßigkeit. Der Informationszugang ist ohne Offenbarung der geheimhaltungsbedürftigen Informationen auch dann möglich, wenn diese Informationen ohne übermäßigen Verwaltungsaufwand (z.B. durch Schwärzung) abgetrennt werden können. Die Tatsache der Abtrennung oder Schwärzung muss erkennbar sein. Würden die Informationen durch die Abtrennung oder die Schwärzung verfälscht, ist der Zugang unbeschadet des § 7 Abs. 4 zu verweigern.

Die Schriftform für die Bescheidung des Antrags ist – auch für den Fall der Ablehnung – nicht vorgesehen. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 37 Abs. 2 Satz 2 VwVfG kann der Antragsteller bei berechtigtem Interesse und unverzüglich geäußertem Verlangen ohnehin die schriftliche Bestätigung eines mündlich erlassenen Verwaltungsakts verlangen. Eine Ausnahme vom Grundsatz der Formfreiheit besteht nach § 8 Abs. 2 Satz 1 bei der Beteiligung Dritter.

Zu Satz 2

Eine Unkenntlichmachung der Daten Dritter ist auch möglich, sofern sich der Antragsteller damit einverstanden erklärt, es ihm also nur auf die mit diesen Daten in Zusammenhang stehende allgemeinen Informationen ankommt. § 7 Abs. 1 Satz 2 ermöglicht damit eine schnellere Entscheidung der Behörde, weil ein Verfahren nach § 8 entbehrlich wird.

Zu Absatz 3**Zu Satz 1**

Auskünfte können mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Einfache Auskünfte können unmittelbar telefonisch oder per E-Mail erteilt werden, wobei die elektronische Kommunikation in § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3a VwVfG geregelt ist.

Zu Satz 2

Die Regelung stellt klar, dass die Behörde nicht verpflichtet ist, die inhaltliche Richtigkeit der Informationen zu prüfen. Die Behörde darf jedoch eine als falsch erkannte Informationen nicht ohne einen entsprechenden Hinweis weitergeben.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ermöglicht es dem Antragsteller, bei Einsichtnahme in amtliche Informationen Aufzeichnungen als Gedächtnishilfe zu fertigen und mitzunehmen. Er kann sich – vorbehaltlich urheberrechtlicher Vorschriften – auch Ablichtungen und Ausdrucke fertigen lassen. Aus der Regelung ergibt sich auch der Anspruch auf Erstellung eines lesbaren Ausdrucks von elektronisch gespeicherten oder verfilmten Inhalten.

Zu Absatz 5

Nach Satz 1 ist die Information unverzüglich zugänglich zu machen. Nach Satz 2 endet die Frist im Regelfall mit Ablauf von einem Monat nach Antragstellung bei der Behörde, die über die Information verfügt. Nach Satz 3 gilt die Frist des Satzes 2 vorbehaltlich eines im Falle der Beteiligung Dritter nach § 8 durchzuführenden Verfahrens. Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 darf der Informationszugang in diesen Fällen erst er-

folgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind.

Das Gesetz sieht keine Rechtsfolgen bei Fristüberschreitung vor; in Betracht kommt aber eine Untätigkeitsklage (§ 75 VwGO).

Zu § 8 (Verfahren bei Beteiligung Dritter)

§ 8 ist eine Verfahrensvorschrift. Wer Dritter ist, richtet sich nach § 2 Nr. 2. § 8 gilt danach für Personen, deren personenbezogene Daten, geistiges Eigentum oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betroffen sind. Das kann unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Behörde sein (siehe Begründung zu § 6 Satz 1); in diesem Fall finden jedoch die Vorschriften zur Beteiligung Dritter keine Anwendung.

Zu Absatz 1

Die Beteiligung erfolgt von Amts wegen. Eine Beteiligung nur auf ausdrücklichen Antrag des Antragstellers würde das Verfahren trotz der Beratungspflicht unnötig erschweren. Erklärt sich der Antragsteller von vornherein oder auf Nachfrage durch die Behörde einverstanden, die Daten des betroffenen Dritten unkenntlich zu machen, entfällt das Erfordernis der Beteiligung. Im Interesse der Verfahrenserleichterung sollte die Behörde daher den Antragsteller fragen, ob er mit einer Schwärzung der Daten des Dritten einverstanden ist oder einer Teileinsicht zustimmt.

Die Beteiligung ist unnötig, wenn sich der Dritte erkennbar nicht rechtzeitig äußern kann, oder bei dessen erkennbar mutmaßlicher Einwilligung.

Im Falle des § 5 Abs. 3 ist eine Beteiligung nur dann erforderlich, wenn die Behörde ausnahmsweise Anlass zu der Annahme hat, dass die Belange des Dritten überwiegen könnten.

Im Übrigen ist der Dritte auch dann zu beteiligen, wenn die Behörde im Einzelfall der Ansicht ist, dass sein Geheimhaltungsinteresse das Informationsinteresse des Antragstellers nicht überwiegt, da es durchaus möglich ist, dass die Behörde die Interessenlage des Dritten nicht umfassend kennt. Umgekehrt kann der Dritte aber auch mit der Offenbarung der ihn betreffenden Informationen einverstanden sein.

Zu Absatz 2

Abweichend vom Grundsatz der Formfreiheit (vgl. § 7) erlässt die Behörde einen schriftlichen Bescheid, wenn ein Dritter beteiligt ist, der neben dem Antragsteller zu bescheiden ist. Damit soll zur erleichterten gerichtlichen Nachprüfbarkeit eine einheitliche Begründung sichergestellt werden. Durch die Sätze 2 und 3 ist die von der faktischen Gewährung des Informationszugangs verselbständigte Entscheidung der Behörde ein Verwaltungsakt. Der Dritte kann einstweiligen Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO erlangen.

Zu § 9 (Ablehnung des Antrags; Rechtsweg)

Zu Absatz 1

Für die Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung gilt die Monatsfrist des § 7 Abs. 5 Satz 2. Auch wenn Absatz 1 nicht auf § 7 Abs. 5 Satz 3 verweist, bleibt die Regelung des § 8 unberührt, da bei der Beteiligung eines Dritten die Frist wegen der Stellungnahmefrist des § 8 Abs. 1 in der Regel nicht eingehalten werden kann.

Zu Absatz 2

Die Regelung dient der Verfahrensvereinfachung. Eine Befristung der Verweigerung ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich; unnötiger Verwaltungsaufwand wird vermieden.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift soll die Behörde entlasten. Zu den allgemein zugänglichen Quellen gehört auch das Internet. Mit der Zumutbarkeitsklausel werden die individuellen Umstände des Antragstellers berücksichtigt, wie z. B. Behinderung, technische Ausstattung und Wohnsitz. Ebenfalls zulässig ist ein Verweis auf behördliche Publikationen, unabhängig davon, ob diese kostenlos oder zu Marktpreisen erhältlich sind.

Bereits nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen des Rechtsmissbrauchs werden querulatorische Anträge weder entgegengenommen noch bearbeitet.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme des Satzes 3 dem § 9 Abs. 4 IFG. Das nach Satz 2 abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO vorgesehene Vorverfahren soll die Selbstkontrolle der Verwaltung stärken und die Verwaltungsgerichte entlasten. Auch betroffene Dritte müssen zunächst Widerspruch einlegen. Die Regelung des Satzes 3 dient der Klarstellung, dass das Widerspruchsverfahren auch in Fällen des § 8a AGVwGO nicht entfällt.

Legt eine Behörde eine als Verschlussache (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4) eingestufte Information gemäß § 99 Abs. 1 VwGO nicht vor, kann die Rechtmäßigkeit der Verweigerung in einem in-camera-Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO überprüft werden.

Zu § 10 (Verwaltungskosten)**Zu Absatz 1**

Die Regelung entspricht § 10 Abs. 1 IFG. Gebühren können für die Gewährung des Informationszugangs und für die Ablehnung eines Antrages erhoben werden.

Satz 2 legt fest, welche Bestimmungen des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) ergänzend Anwendung finden.

Auf eine Regelung im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG, nach der einfache Auskünfte kostenfrei sind, wird verzichtet. Sie ist deshalb entbehrlich, weil in solchen Fällen mit Rücksicht auf Kleinbetragsgrenzen eine Erhebung von Gebühren und Auslagen ohnehin grundsätzlich nicht in Betracht kommt.

Zu Absatz 2

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass eine Gebühr, die für den Informationszugang erhoben wird, nicht Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) oder Entgelte einschließt, die für eine Weiterverwendung im Sinne des § 2 Nr. 3 des Informationsweiterverwendungsgesetzes erhoben werden können.

Zu Absatz 3

Satz 1 enthält die Ermächtigung, durch Verordnung eine Gebührenordnung zum Gesetz zu erlassen. Eine Regelung in der Allgemeinen Gebührenordnung erfolgt nicht,

weil die Gebührenordnung auch für die mittelbare Landesverwaltung gelten soll, soweit sie in eigenen Angelegenheiten tätig wird.

Entsprechend § 14 Abs. 2 Nr. 8 VwKostG LSA werden nur für die dort bezeichneten Auslagen Pauschbeträge festgesetzt. Andere Auslagen werden „spitz“ abgerechnet.

Zu § 11 (Veröffentlichungspflichten)

Ein Anspruch auf aktive Informationspolitik ermöglicht dem Bürger einen Überblick, welche Informationen es bei welchen Behörden gibt.

Zu Absatz 1

Verzeichnisse, aus denen sich vorhandene Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen, erleichtern dem Bürger die Orientierung. Weitergehende inhaltliche Vorgaben gibt es nicht, um den Behörden die nötige Flexibilität in der Gestaltung der Verzeichnisse zu geben. Die Regelung über die Führung der Verzeichnisse ist als Sollvorschrift ohne konkrete Zeitvorgabe abgefasst. Häufig liegen solche Verzeichnisse bereits vor, ansonsten müssen sie nicht bereits bei In-Kraft-Treten des Gesetzes angelegt sein.

Zu Absatz 2

Durch Organisationspläne werden Aufbau, Zusammenarbeit, Weisungsbefugnisse, Zuständigkeiten und Aufgabenwahrnehmung innerhalb der Behörde erkennbar. Aktenpläne geben eine konkretisierte Übersicht über den Aufgabenbereich. Auch hinsichtlich dieser nach Absatz 2 allgemein, d. h. nicht nur auf Antrag zugänglich zu machenden Pläne gelten allerdings die Ausnahmetatbestände des Gesetzes. Die Form des Zugangs richtet sich nach § 1 Abs. 2.

Geschäftsverteilungspläne, die Namen, dienstliche Rufnummer und Aufgabenbereich des einzelnen Mitarbeiters enthalten, unterliegen nicht der Offenlegungspflicht nach Absatz 2. Sie sind als sonstige amtliche Informationen – vorbehaltlich etwaiger Ausnahmetatbestände – nur auf Antrag mitzuteilen. Dies dient der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiter, deren Arbeitsfähigkeit und dem behördlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist eine Internetklausel: Die Behörden sollen das Internet nutzen, um Informationen ebenso wie vorhandene Pläne und Verzeichnisse allgemein zugänglich zu machen. Gleiches gilt für weitere Informationen, insbesondere solche, bei denen ein Informationsinteresse der Bürger zu erwarten ist. Aktive Verbreitung von Informationen nach diesem Gesetz durch die Behörden dient zugleich der Verwaltungsvereinfachung. Die individuelle Bearbeitung von Informationsanträgen wird reduziert (vgl. auch § 9 Abs. 3).

Zu § 12 (Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit)

Die Vorschrift ist § 12 IFG nachgebildet. Sie sieht wie im Bund und in den meisten Ländern mit Informationsfreiheitsgesetzen die Einrichtung eines Beauftragten für die Informationsfreiheit vor.

Die Einrichtung dient als außergerichtliche Streitschlichtungsstelle. Dies kann zu einer Entlastung der Gerichte führen. Im Bund wurden im ersten Jahr der Geltung des IFG insgesamt 2.278 Anträge auf Informationszugang gestellt. In 196 Fällen haben

sich Bürger schriftlich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gewandt; davon wurden 161 Fälle abgeschlossen. In zwei Dritteln der Fälle konnte der BfDI eine für die Bürger günstige Lösung erreichen. Die Behörden haben zum Teil ihren ursprünglich pauschal ablehnenden Standpunkt revidiert und dann Einblick in Unterlagen gewährt.

Zu Absatz 1

Die Regelung enthält das Recht auf Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit. Sie ist § 12 Abs. 1 IFG nachgebildet, der wiederum § 19 DSGVO entspricht.

Zu Absatz 2

Die Aufgabe des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit soll der Landesbeauftragte für den Datenschutz in Personalunion wahrnehmen. Dies entspricht den Regelungen im Bund und in anderen Ländern.

Zu Absatz 3

Absatz 3 nennt die Vorschriften des DSGVO zur Rechtsstellung, zu Aufgaben und Befugnissen und zur Durchführung der Aufgaben (einschließlich des Beanstandungsrechts) des Landesbeauftragten für den Datenschutz, die für ihn in seiner Eigenschaft als Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit entsprechend gelten sollen.

Zu § 13 (Sprachliche Gleichstellung)

Die Vorschrift entspricht Art. 100 der Landesverfassung. Hierdurch wird sowohl das Gebot der Gleichbehandlung von Frauen und Männern wie auch gleichermaßen das Gebot der Rechtsklarheit und der Eindeutigkeit gewahrt. Die Verwendung von Paarformeln oder geschlechtsneutralen Personenbezeichnungen ginge zu Lasten der Lesbarkeit und Verständlichkeit des Gesetzes. Auch käme es dadurch zu Abweichungen im Wortlaut von Bestimmungen des Bundesgesetzes; dies ist nicht gewollt.

Zu § 14 (Einschränkung von Grundrechten)

Mit den Regelungen zum Zugang zu personenbezogenen Daten, insbesondere in § 5, wird in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung Dritter (Betroffener im Sinne des Datenschutzrechts) eingegriffen. Daher muss dem Zitiergebot des Art. 20 Abs. 1 VerfLSA genügt werden.

Zu § 15 (In-Kraft-Treten)

Zu Absatz 1

Damit die Adressaten des Gesetzes ausreichend Zeit haben, sich auf das Gesetz einzustellen, soll es erst am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten.

Zu Absatz 2

Lediglich § 10 Abs. 3, der die Ermächtigung zum Erlass einer Kostenordnung enthält, soll am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Die Kostenordnung muss spätestens zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes erlassen sein.